

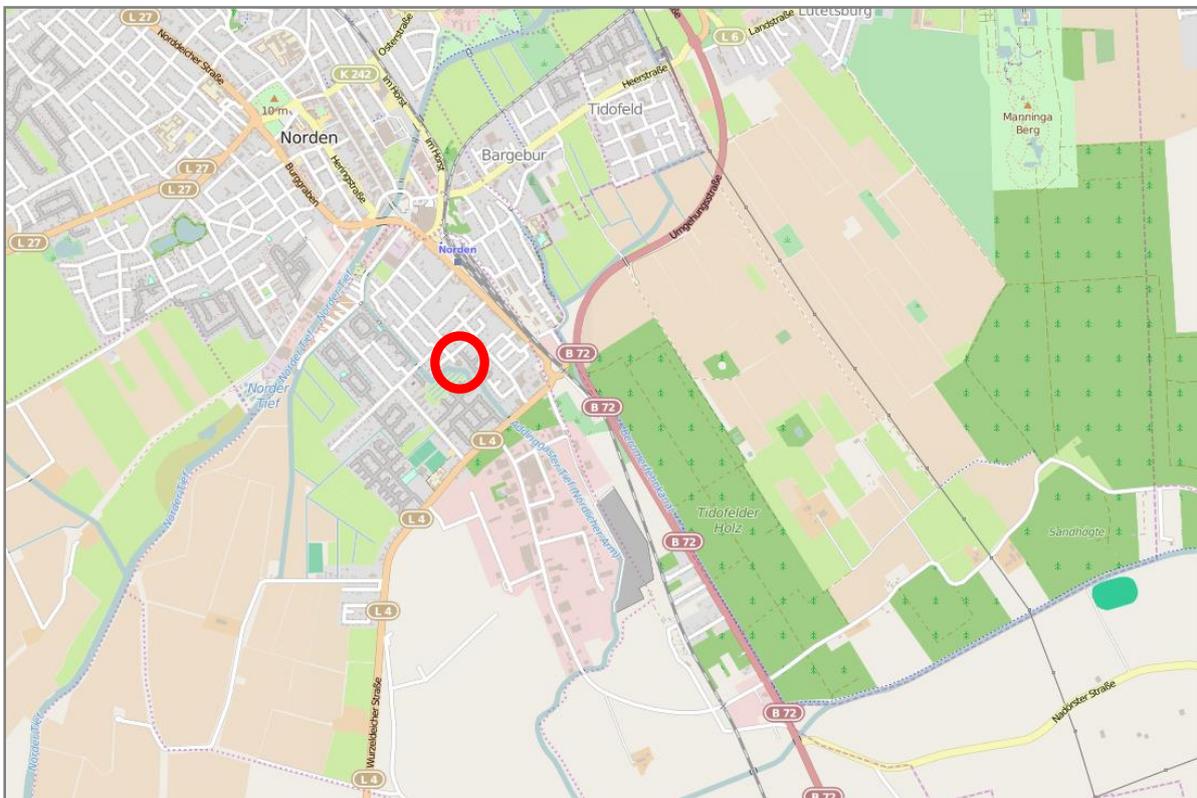
Stadt Norden

Bebauungsplan Nr. 9 (Süderneuland I) – 1. Änderung „Kindergarten / Domänenweg 19a“

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 29.05.2015

Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2015 bis zum 26.06.2015

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. – mit Schreiben vom 26.05.2015 2. Stadt Norderney - mit Schreiben vom 08.06.2015 3. Samtgemeinde Hage - mit Schreiben vom 27.05.2015 4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - mit Schreiben vom 27.05.2015 5. NLWKN, Aurich - mit Schreiben vom 28.05.2015 6. Deutsche Telekom Technik GmbH - mit Schreiben vom 18.06.2015 7. LBEG - mit Schreiben vom 03.06.2015 8. EWE Netz GmbH - mit Schreiben vom 19.06.2015 9. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH - mit Schreiben vom 13.05.2015 10. Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr – mit Schreiben vom 05.06.2015 	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<p>11.</p>	<p>Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 26.06.2015 Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf den Flächen sind nach dem Stand des vorhandenen Kartenmaterials sulfatsaure bzw. potentiell sulfatsaure Böden erfasst (siehe Anlage). Beim Aushub von Boden im beplanten Gebiet können durch Oxidationsvorgänge (Zufuhr von Luftsauerstoff) große Mengen an Säure und Sulfaten freigesetzt werden. Bei entsprechend niedrigen pH-Werten wird zudem die Löslichkeit von gebundenen Schwermetallen, Aluminium und Eisen erhöht. Dies führt dazu, dass sich Sickerwasserqualitäten entwickeln, die eine Gefährdung der Schutzgüter (hier: Grundwasser) darstellen können. <p>Darüber hinaus können als Folge dieser Oxidation geogen entstandene natürliche Böden die Charakteristika eines Abfalls aufweisen, so dass auch eine ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials in Betracht gezogen werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf die vom LBEG herausgegebene Kartenserie „Boden“ sowie die Broschüren „Geofakten 24 - Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ und „Geofakten 25 - Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potentiell) sulfatsauren Sedimenten“ hingewiesen, in denen die Thematik ausführlich beschrieben wird und Empfehlungen zum Umgang mit dem Bodenaushub ausgesprochen werden (im Internet über den Kartenserver des LBEG http://nibis.lbeg.de/cardomap3 aufzurufen).</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
------------	---	--

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

<p>Meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist ein Untersuchungsbefund der Bodenmaterialien zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Baumaßnahmen voraussichtlich ausgehoben werden und für die der Verdacht der sulfatsauren Problematik besteht.</p> <p>Der erforderliche Untersuchungsumfang in der Originalsubstanz (Feststoff) umfasst folgende Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säureneutralisierungskapazität (SNK), • Säurebildungspotential (SBP) und • Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK). <p>Im Eluat (wässriger Auszug) sind folgende Parameter zu bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pH-Wert, • Leitfähigkeit, • Chlorid und • Sulfat. <p>Die Probenahme und die Analyse sind von einem akkreditierten Labor vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß §16 (1) der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (GUV 7.8) in der neuesten Fassung, ist die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen am Ende der Straße zu wenden. Dafür ist ein Wendehammer von 18m für das Wenden der Müllfahrzeuge erforderlich. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschrift kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Straße durch die Entsorgungsunternehmen nicht angefahren wird. Sind Straßenteile, 	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Entsprechend der Bestandssituation werden die Abfallbehälter von einem erreichbaren Standort, am Domänenweg, angefahren und entleert.</p>
--	--

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

<p>Straßenzüge und Wohnwege mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung verpflichteten gem. §17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich vom 20.12.2012 die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Für diesen Fall ist in Absprache mit meiner unteren Abfallbehörde ein geeigneter Stand- und Aufstellplatz zu bestimmen, der durch die Entsorgungsfahrzeuge erreicht werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der vorhandenen Bebauung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken gegen die 1. Änderung des B- Plans Nr. 9. Es ist aber wegen der Ausstattung der un bebauten Flächen mit diversen Gehölzen nicht auszuschließen, dass im Zuge der geplanten Bebauung Baumfällungen und Gebüschbeseitigungen notwendig werden und verschiedene Vogelarten Nist- und Brutmöglichkeiten verlieren. Zur Baufeldräumung sollte deshalb über eine Bauzeitenregelung ein unnötiger Verlust von nistenden Vögeln und anderer Tierarten eingeschränkt werden. Der Zeitraum ist vom 01.10 bis zum 29.02 festzulegen (s. a. §§ 39, 44 Abs. 1 BNatSchG) Die Gehölze, die im B- Plan als zu erhalten festgesetzt werden, sollten während anstehender Bauphasen gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 geschützt werden. <p><u>Hinweise:</u></p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Im Rahmen der weiteren Planung und der Bauausführung werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.</p>
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Treten bei den Aushub- und Tiefbauarbeiten Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG zu Tage, sind die Bauarbeiten einstweilen einzustellen. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist hierüber unverzüglich zu informieren. • Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Bautätigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- bzw. Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen (z.B. durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche) zur Folge haben. Meine Untere Wasserbehörde sowie die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde sind hierüber zeitnah zu informieren. • Sofern Bauschutt als Füllmaterial eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Sofern Bauschutt mit den Zuordnungswerten Z1 und Z2 verwendet werden soll, bedarf dieses eines schriftlichen Antrags und einer einzelfallbezogenen Prüfung durch meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde. 	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist bereits auf der Planunterlage vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Entsprechend der technischen Regeln wird im Rahmen der weiteren Planung auf den Einbau von unbelasteten Materialien geachtet.</p>
--	--	--

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<ul style="list-style-type: none"> • Hier verzeichnete Altablagerungen und Altstandorte sind von den Planungen nicht betroffen. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf den Baugebieten schließen lassen, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. • Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen. Hinsichtlich der Flächen, die versiegelt werden sollen wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung der Verschlechterung der Bodenqualität und zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes hierbei möglichst wasserdurchlässige Materialien eingesetzt werden sollten. [s. hierzu auch Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen -GeoBerichte 28-der LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)]. 	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist bereits auf der Planunterlage vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
<p>12.</p>	<p>BUND - Ostfriesland – mit Schreiben vom 29.06.2015</p> <p>In Ergänzung meiner Nachricht vom 27.6.15 nehme ich wie folgt für den BUND-Ostfriesland Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ergeben sich aus der veränderten Bauleitplanung keine erheblichen Bedenken. Insofern sind die u.a. Anmerkungen informeller Natur. Dennoch bitten wir diese in die Umsetzung des Projektes einfließen zu lassen, wo sich die Möglichkeit ergibt. - Im ostfriesischen Raum sehen wir eine Tendenz die Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder (0-3 / 3-6) auf die gesetzlichen Forderungen einzustellen. Das 	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p>

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<p>geschieht unter wachsendem Kostendruck und wachsendem Widerstand im Gebiet von Bestandssiedlungen (Lärm / Verkehr). Wir sehen auch, dass der notwendige Bewegungs-Freiraum, Raum für Begegnungen mit der Natur, im günstigsten Fall erhalten wird, bei steigender Zahl der Kinder und längerer Tagesverweildauer einzelner Kinder. Wir erkennen, trotz engagierter Bemühungen der Erzieherinnen, eine Naturentfremdung bei den Kindern. Wir als Verband bemühen uns dem durch ehrenamtliche Projekte, mit und ohne Unterstützung von Stiftungen wie BINGO, entgegenzuwirken. Wir bitten die die Träger, in diesem Fall die Stadt Norden, einen erweiterten und naturnahen Außenbereich bereitzustellen.</p> <p>- In der konkreten Bauleitplanung sehen wir (GOOGLE EARTH 2011) mehrere Großbäume auf dem Gelände und mehrere Bäume im Gewässerrandstreifen des Tiefs. Die Bauleitplanung beschreibt allerdings nur die Erhaltung von 2 Bäumen. Diese der Südsonne ausgesetzten Landschaftsteile bilden im Frühjahr und Herbst wichtige Lebensräume für Flora und Fauna, die hautnah erlebt werden können. Natürlich mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen und im Zusammenwirken mit dem Wasserverband Norden. Gern sind wir als Verband bereit, uns dabei einzubringen. Wir möchten Sie bitten, im Rahmen der Baumaßnahmen, die dementsprechenden Möglichkeiten zu untersuchen.</p>	<p>Das pädagogische Konzept einer Kindertagesstätte ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und unterliegt daher nicht der Abwägung. Mit der Erweiterung der Kindertagesstätte wird keine Erhöhung der Betreuungsplätze vorbereitet. Entsprechend erfolgten keine Erweiterungen der Außenanlagen, die eine Gehölzbeseitigung erfordern würden.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:</p> <p>Der im Plangebiet vorhandene ortsbildprägende Baumbestand (2 Laubbäume) wurde über eine Festsetzung abgesichert. Weiterhin sind keine Baumbeseitigungen geplant.</p>
<p>13.</p>	<p>Entwässerungsverband Norden – mit Schreiben vom 22.05.2015</p> <p>Leider findet sich im Planänderungsentwurf mit Begründung keine Aussage zur Regenrückhaltung, die wir grundsätzlich fordern müssen.</p> <p>Das Regenrückhalte-Volumen ist mit 20 Liter pro Quadratmeter</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:</p> <p>Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist keine zusätzliche Regenrückhaltung erforderlich. Das Maß der baulichen Nutzung (hier die Grundflächenzahl)</p>

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<p>Versiegelungsfläche anzusetzen.</p> <p>Weitere Bedenken sind formal nicht erkennbar, allerdings müsste ein freier Räumstreifen nicht nur auf dem Papier sondern auch real existieren.</p>	<p>wird aus der ursprünglichen Planfassung übernommen. Daher wird keine Erhöhung der zulässigen Bodenversiegelung vorbereitet.</p> <p>Entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes ist der Räumstreifen über die Festsetzung der Baugrenze und der nachrichtlichen Übernahme abgesichert.</p>
14.	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH – mit Schreiben vom 24.06.2015</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.05.2015.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf dem beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandenen Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Wie weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unseren Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
15.	<p>Ostfriesische Landschaft – mit Schreiben vom 03.06.2015</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Auf der Planunterlage besteht bereits ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme.</p>

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	
16.	<p>NLGN - Katasteramt Norden – mit Schreiben vom 04.03.2015</p> <p>gegen die Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte Sie, die in der Anlage aufgeführten Texte in der Planunterlage aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Planunterlage wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell ergänzt.</p>
17.	<p>Stadtwerke Norden – mit Schreiben vom 26.05.2015</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht im Versorgungsgebiet für Strom, Gas und Wasser der Stadtwerke Norden GmbH.</p> <p>Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sind für die Straßenbeleuchtung zuständig. Änderungen der Beleuchtung in ihren Standorten sind frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Im Übrigen bitten wir bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH –Stadtwerke Norden- inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat.</p> <p>Weitere Anregungen können vor hier aus nicht gegeben werden. Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<p>bestehen nicht.</p>	
<p>18.</p>	<p>LGLN - mit Schreiben vom 29.05.2015</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine Hinweise auf Kriegseinwirkungen gegeben. Ferner liegen auch der Gemeinde keine Verdachtsmomente vor. Weitergehende Recherchen sind daher nicht erforderlich.</p>

<p>19.</p>	<p>OOWV - mit Schreiben vom 09.06.2015 Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Hausanschlussleitungen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört wird, haben wir keine Bedenken. In dem anliegenden Plan sind die Versorgungsanlagen des OOWV unmaßstäblich eingezeichnet. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Die Einbeziehung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Albers von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel. 04942/910211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2015 bis zum 26.06.2015

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Keine	Fehlanzeige
--------------	-------------